



Herrn
Markus Gmeinwieser
Riedering 4a
85614 Kirchseeon

Gmund, 30.10.2013 Kla/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern mit E-Aufstiegshilfe
auf der Start- und Landefläche "Riedering", 85614 Kirchseeon**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von Herrn Markus Gmeinwieser vom 11.02.2013 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern mit E-Aufstiegshilfe außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt. Die Erlaubnis steht in Zusammenhang mit der „Erprobungserlaubnis Riedering“ vom 07.11.2011.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 299, 299/3 und 300 (Starts und Landungen), Gemarkung Kirchseeon.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet und gilt im Zusammenhang mit der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern vom 29.11.2012 (veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 25 / 14.12.2012). Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für den Antragsteller und Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten

ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Starts mit der E-Aufstiegshilfe dürfen nur bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden.
10. Es ist sicherzustellen, dass der Elektromotor lediglich für den Startvorgang (Aufstieg) eingesetzt wird.
11. Landungen haben mit abgestelltem E- Antrieb zu erfolgen.
12. Der Pilot muss in die Startart E-Aufstiegshilfe eingewiesen sein.
13. Ortschaften und Ansiedlungen sind bei Betrieb der E-Aufstiegshilfe weiträumig zu umfliegen.
14. Die Auflagen und Bedingungen der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern sind zu beachten (Amtsblatt Nr. 25/14.12.2012).

B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Start, Abflug, Anflug und Landung ist zu berücksichtigen, dass ein Abstand von 50 Metern horizontal und vertikal zur Straße eingehalten werden muss.
2. Bei Start, Abflug, Anflug und Landung darf der Ort Riedering nicht überflogen werden.

3. Während der Vogelbrutzeit ist das Starten und Landen in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Sträuchern zu unterlassen.
4. Die örtliche Luftraumsituation ist zu beachten. Alle Piloten sind auf die aktuelle Luftraumsituation im Umfeld des Flughafens München (Luftraum C) hinzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 07.11.2011 wurde für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen durch den DHV eine Erlaubnis für die Teilnahme am Erprobungsprogramm „Startart / Aufstiegshilfe mittels Elektromotor“ gem. § 25 LuftVG erteilt. Nach Abschluss der Erprobung für die E-

Aufstiegshilfe Hängegleiter im Jahr 2011 hat das Bundesministerium für Verkehr (BMV) der Startart E-Aufstiegshilfe für Hängegleiter zugestimmt. Aufgrund der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 25/14.12.2012), hat der Geländehalter mit Datum des 11.02.2013 einen Antrag auf endgültige Erteilung der Erlaubnis beim DHV gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ebersberg wurde mit Schreiben vom 04.06.2013 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 19.09.2013 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken erhoben werden. Eine mögliche Störung von Vögeln zur Brutzeit konnte ausgeschlossen werden, da zwischen den Start- und Landeflächen und den Gehölzen am Rand der Flächen ausreichender Abstand besteht. Dem beantragten Flugbetrieb wurde daher zugestimmt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Cröniger vom 18.10.2011 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

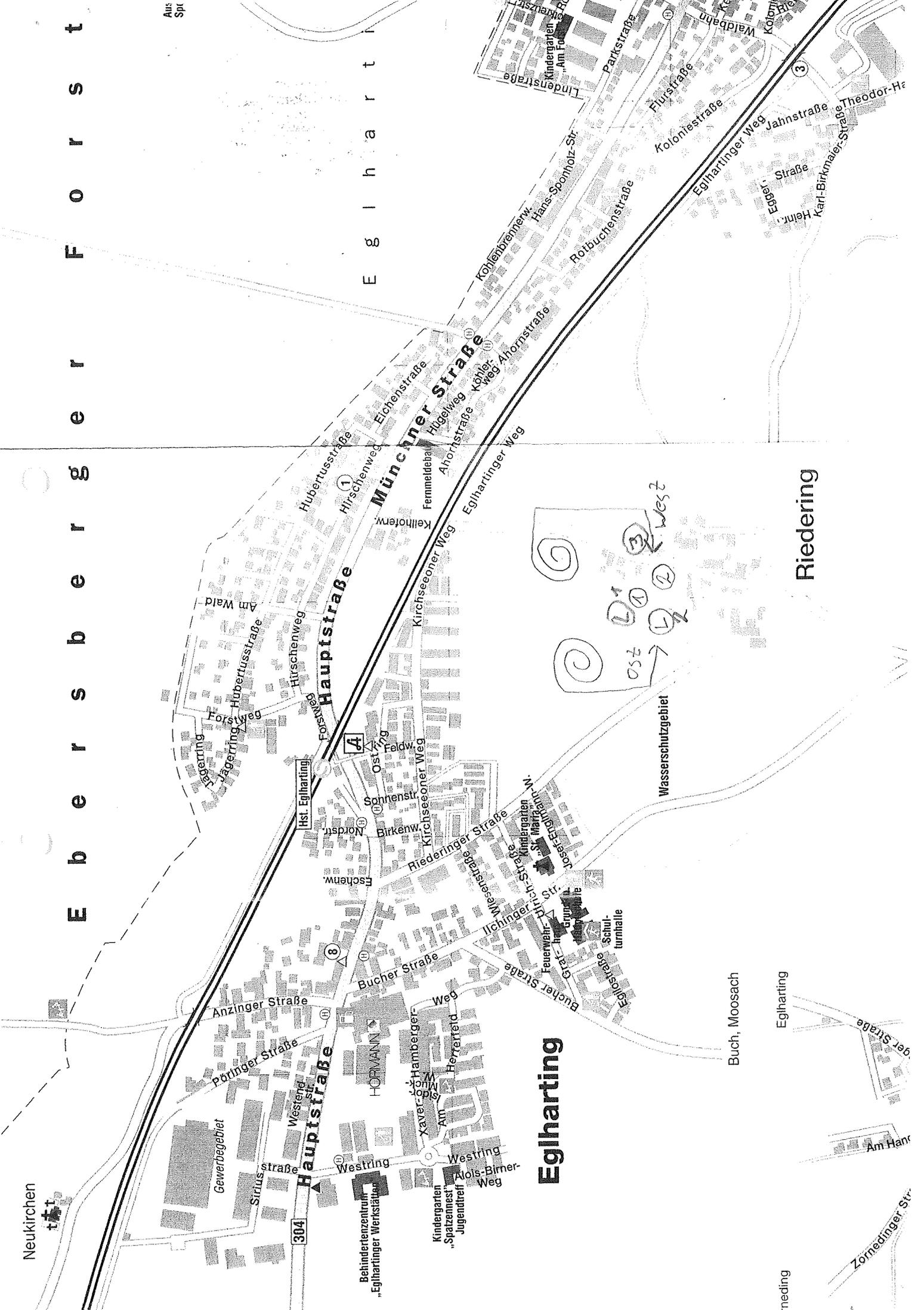

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

E b e r s b e r g e r F o r s t

Aus Spk

E g l h a r t i

Neukirchen



304

Eglharting

Riedering

- Behindertenzentrum „Eglhartinger Werkstätten“
- Kindergarten „Spitzenreit“
- Jugendtreff
- Alois-Birmer-Weg
- Westring
- HORMANN
- Xaver-Johann-Hamberger-Weg
- Am Herrenfeld
- Westring
- Westring
- Siriusstraße
- Gewerbegebiet
- Pöbinger Straße
- Anzinger Straße
- Hst. Eglharting
- Forstweg
- Jägerweg
- Hubertusstraße
- Am Wald
- Hubertusweg
- Hirschenweg
- Hubertusstraße
- Hirschenweg
- Fuchsberg
- Hauptstraße
- Münchner Straße
- Eichenstraße
- Hubertusstraße
- Hirschenweg
- Femmeldehau
- Abhorststraße
- Schlierweg
- Ahornstraße
- Kellhofenweg
- Kirchseeoner Weg
- Eglhartinger Weg
- Kohlenbrennenweg
- Hans-Sponholz-Str.
- Rotbuchenstraße
- Parkstraße
- Flurstraße
- Koloniestraße
- Eglhartinger Weg
- Jahnstraße
- Edgen. Straße
- Heinr. Karl-Birkmaier-Str.
- Theodor-He
- Waldbahn
- Kolonie
- Hof
- Lindenstraße
- Kindergarten „Am Forst“
- Kindergarten „Am Forst“

Wasserschutzgebiet

Buch, Moosach

Eglharting

neding

Zornedinger Str.

ger Straße

Feuerwehr

Grüne Gruppe

Kindergarten „St. Margareta“

Josef-Engelmann-W.

Riederinger Straße

Kirchseeoner Weg

Birkenw.

Nordstr.

Sophienstr.

Ostweg

Traldw.

Eschenw.

Weserstraße

Ilchinger

Bucher Straße

Bucher Straße

Weserstraße

Ilchinger





Image © 2011 GeoContent
© 2011 Tele Atlas
© 2011 PPWK
Image © 2011 DigitalGlobe
Übertragung 100%

© 2007 Google™

Sichthöhe 1,56 km

Zelger 48°04'34.80"N 11°52'03.10"E Höhe 566 m